

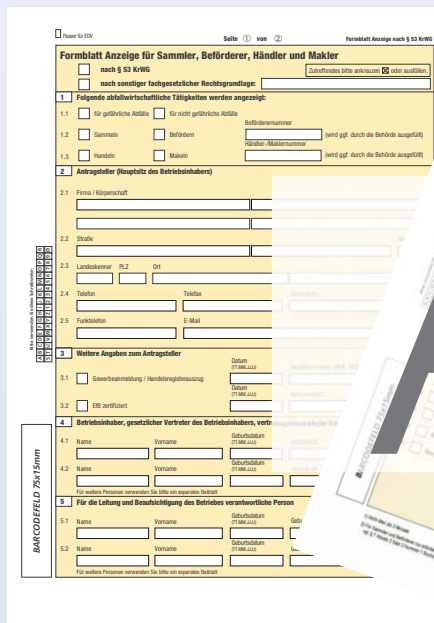
Anzeige-/Erlaubnispflicht nach §§ 53/54 KrWG für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von (gefährlichen) Abfällen

Inhalt		
1.	Rechtslage seit dem 01.06.2012	1
2.	Anzeigespflicht nach § 53 KrWG	2
3.	Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG bei gefährlichen Abfällen	3
3.1	Erlaubnispflicht	3
3.2	Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 54 I S. 1 KrWG	3
3.3	Anforderungen an die Fach- und Sachkunde des Sammlers und Beförderers	3
3.4	Antrag auf Erteilung einer Beförderungserlaubnis	4
3.4.1	Die Beförderungserlaubnis	4
3.4.2	Erteilung der Erlaubnis unter Auflagen	4
3.4.3	Umfang der Berechtigung	4
3.4.4	Antragsunterlagen	4
3.4.5	Gebührenhöhe	5
3.4.6	Mitführungspflicht bei der Beförderung	5
3.5	Fortgeltung einer Transportgenehmigung nach § 49 I KrWG-/AbfG/§ 1 TgV	5
4	Beförderer-/Maklernummer	6
5.	Anforderungen an das sonstige Personal	6
6.	Anforderungen an beauftragte Dritte	6
7.	Anforderungen an die Fortbildung	6
8.	Übergangsfrist für Sammlung und Beförderung von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen	6
9	Exkurs: Entsorgung von Elektroaltgeräten	6
Anlage 1	Zuständige Behörden im Bezirk der IHK zu Essen	7
Anlage 2	Rechtsquellen und -erläuterungen	8

1. Rechtslage seit dem 01.06.2012

Das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen unterliegt seit dem 01.06.2012 einer **Anzeigespflicht nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** bzw. einer **Erlaubnis-**

pflicht nach § 54 KrWG, sofern es sich um **gefährliche Abfälle** im Sinne des KrWG handelt. Die Regelungen ersetzen die bisherigen Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG-/AbfG) sowie der Transportgenehmigungsverordnung (TgV).



Formblatt Anzeige nach § 53 KrWG

nach § 53 KrWG

nach sonstiger fachgesetzlicher Rechtsgrundlage:

1. Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden angezeigt:

1.1 für gefährliche Abfälle für nicht gefährliche Abfälle Beförderernummer

1.2 Sammeln Befördern (wird ggf. durch die Behörde ausgefüllt)

1.3 Handeln Makeln (wird ggf. durch die Behörde ausgefüllt)

2. Antragsteller (Hauptstz des Betriebinhabers)

2.1 Firma / Körperschaft

2.2 Straße

2.3 Landkreiskennr. PLZ Ort

2.4 Telefon Telefax

2.5 Funktelefon E-Mail

3. Weitere Angaben zum Antragsteller

3.1 Erwerbsanmeldung / Handlungserlaubnis Datum: TT.MM.JJJJ

3.2 ESt. zertifiziert Datum: TT.MM.JJJJ

4. Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebinhabers, vert.

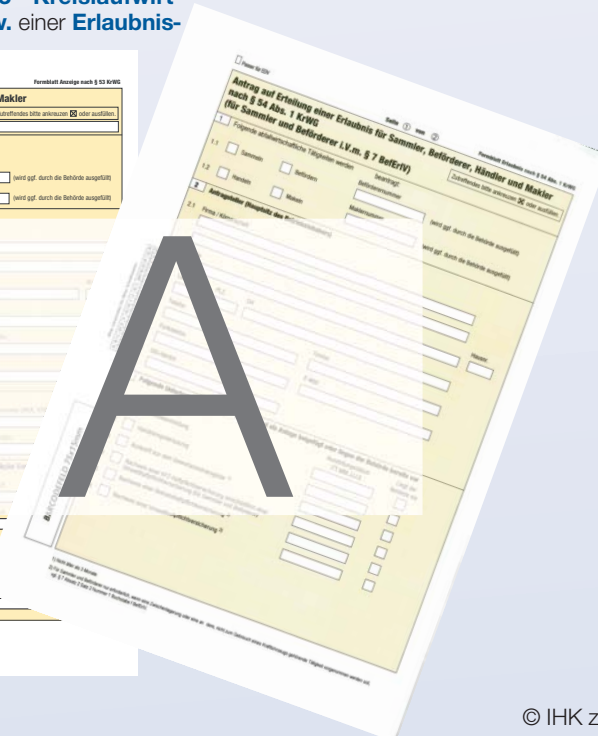
4.1 Name Vorname Geburtsdatum TT.MM.JJJJ

4.2 Name Vorname Geburtsdatum TT.MM.JJJJ

5. Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person

5.1 Name Vorname Geburtsdatum TT.MM.JJJJ Geb.

5.2 Name Vorname Geburtsdatum TT.MM.JJJJ



Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach § 54 Abs. 1 KrWG

Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden angezeigt:

1.1 Sammeln Befördern Beförderernummer

1.2 Handeln Makeln (wird ggf. durch die Behörde ausgefüllt)

2.1 Firma (Hauptstz des Betriebes)

2.2 Straße

2.3 Landkreiskennr. PLZ Ort

2.4 Telefon Telefax

2.5 Funktelefon E-Mail

3. Weitere Angaben zum Antragsteller

3.1 Erwerbsanmeldung / Handlungserlaubnis Datum: TT.MM.JJJJ

3.2 ESt. zertifiziert Datum: TT.MM.JJJJ

4. Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebinhabers, vert.

4.1 Name Vorname Geburtsdatum TT.MM.JJJJ

4.2 Name Vorname Geburtsdatum TT.MM.JJJJ

5. Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person

5.1 Name Vorname Geburtsdatum TT.MM.JJJJ Geb.

5.2 Name Vorname Geburtsdatum TT.MM.JJJJ

2. Anzeigepflicht nach § 53 KrWG

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von „gefährlichen“ und „nicht gefährlichen“ (somit „allen übrigen“) Abfällen haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 53 I S. 1 i.V.m. § 3 V S. 2 KrWG). Dies gilt nicht, soweit der Betrieb über eine Erlaubnis nach § 54 I KrWG für „Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen“ verfügt.

„Gefährlich“ i.S. des KrWG sind die Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 S. 2 KrWG oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind. Die **Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)** nimmt eine solche Bestimmung der Abfälle vor. Die in der AVV mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährlich im Sinne des § 48 des KrWG.

Im Sinne des § 53 KrWG sind:

- **Sammler von Abfällen** im Sinne des KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle sammelt (§ 3 Abs. 10 KrWG).
- Als **Sammlung** im Sinne des KrWG ist das Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 15 KrWG).
- **Getrennte Sammlung** im Sinne des KrWG ist eine Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern oder zu ermöglichen
- **Beförderer von Abfällen** im Sinne des KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle befördert (§ 3 Abs. 11 KrWG).
- **Händler von Abfällen** im Sinne des KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen ge-

werblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Handeln mit Abfällen gerichtet ist, oder öffentlicher Einrichtungen in eigener Verantwortung Abfälle erwirbt und weiterveräußert; die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich (§ 3 Abs. 12 KrWG).

- **Makler von Abfällen** im Sinne des KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Makeln von Abfällen gerichtet ist, oder öffentlicher Einrichtungen für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgt; die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich (§ 3 Abs. 13 KrWG).

Zur Auslegung der Begrifflichkeiten siehe auch:

„Vollzugshinweise zu den §§ 53 bis 55 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)“ (Stand: 18. Mai 2012)

Die **zuständige Behörde** bestätigt dem Anzeigenden unverzüglich schriftlich den Eingang der Anzeige (§ 53 I S. 2 KrWG). Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat. Einen Überblick über die in den einzelnen Bundesländern zuständigen Behörden gibt eine Übersicht der ZKS (siehe Link in der Übersicht auf S. 8).

Eine Übersicht der **zuständigen Behörden im Bezirk der IHK zu Essen** finden Sie auf Seite 7.

Der Inhaber eines eingangs genannten Betriebes sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen zuverlässig sein (vgl. § 53 II S. 1 KrWG).

Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal müssen über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen (vgl. § 53 II S. 2 KrWG).

Die zuständige Behörde kann die angezeigte Tätigkeit von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist (§ 53 III S. 1 KrWG). Sie kann Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde vom Anzeigenden verlangen. Sie hat die angezeigte Tätigkeit zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, oder wenn die erforderliche Fach- oder Sachkunde nach § 53 II S. 2 KrWG nicht nachgewiesen wurde.

3. Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG bei gefährlichen Abfällen

3.1 Erlaubnispflicht

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen der Erlaubnis. Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, sowie
2. der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.

Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Hauptsitz hat. Die Erlaubnis nach § 54 I S. 1 KrWG gilt für die Bundesrepublik Deutschland (§ 54 I S. 2 KrWG).

Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist (§ 54 II KrWG).

3.2 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 54 I S. 1 KrWG

Nach § 54 III KrWG sind von der Erlaubnispflicht ausgenommen:

1. **öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger** sowie
2. **Entsorgungsfachbetriebe** im Sinne von § 56 KrWG, soweit sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind.

3.3 Anforderungen an die Fach- und Sachkunde des Sammlers und Beförderers (§§ 3-6 BefErIV)

Welche Anforderungen an die Fach- und Sachkunde des Sammlers und Beförderer gefährlicher Abfälle i. S. des § 54 I S. 1 KrWG zu stellen sind, regelt die Verordnung zur Beförderungserlaubnis (Beförderungserlaubnisverordnung - BefErIV).

Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen (§ 3 BefErIV)

Die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Betriebes zur Sammlung und Beförderung von Abfällen zur Beseitigung oder gefährlichen Abfällen zur Verwertung verantwortlichen Personen müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen (§ 3 I S. 1 BefErIV).

Hierbei handelt es sich um diejenigen natürlichen Personen, die vom Betriebsinhaber (§ 2 I BefErIV) mit der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten Sammlungs- oder Beförderungstätigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen bestellt worden sind (vgl. § 2 II BefErIV).

Die **Fachkunde** erfordert nach § 3 I S. 2 BefErIV:

- 1 während einer **zweijährigen praktischen Tätigkeit** erworbene Kenntnisse über die Sammlung oder Beförderung von Abfällen (§ 3 I S. 2 Nr. 1 BefErIV) und
- 2 die **Teilnahme an einem oder mehreren** von der zuständigen Behörde anerkannten **Lehrgängen**, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur BefErIV vermittelt worden sind.

Erläuterungen zu

1 Anerkennung von Berufserfahrung in anderen Tätigkeitsgebieten (§ 3 III S. 2 BefErIV)

Die Berufserfahrung in anderen als den in § 3 I S. 2 Nr. 1 BefErIV genannten Tätigkeitsgebieten kann anerkannt werden, wenn die auf Grund der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen sind, vgl. § 3 III BefErIV.

1 Alternativnachweis zur „zweijährigen praktischen Tätigkeit“ (§ 3 II S. 1 BefErIV)

Als Voraussetzung für die Fachkunde nach § 3 I S. 2 Nr. 1 BefErIV **sind** – unabhängig von der nach § 3 I S. 2 BefErIV (zusätzlich) erforderlichen Teilnahme an einem Fachkundelehrgang – **neben der zweijährigen praktischen Tätigkeit** von der Erlaubnisbehörde **auch anzuerkennen** (vgl. § 3 II S. 1 BefErIV):

1. der Abschluß eines **Studiums** auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie, der Biologie oder der Physik an einer Hochschule, eine **technische Fachschulausbildung**, die Qualifikation als **Meister** oder eine **abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung auf einem Fachgebiet**, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist (§ 3 II S. 1 Nr. 1 BefErIV), und
2. während einer **einjährigen praktischen Tätigkeit** erworbene Kenntnisse über die Sammlung und Beförderung von Abfällen (§ 3 II S. 1 Nr. 2 BefErIV).

Ergänzende Hinweise (vgl. § 3 III BefErIV):

Die **Ausbildung in anderen** als den in § 3 II S. 1 Nr. 1 BefErIV genannten **Fachgebieten** kann aner-

Von der Bezirksregierung Düsseldorf anerkannte Lehrgangsanbieter nach dem KrWG/der BefErIV

Lehrgangsanbieter	Str	PLZ	Ort	Telefon
Afu Beratung GmbH	Grenzstraße 47	47799	Krefeld	02151/652840
AMS Akademie M. Schlösser	Höniger Weg 9	52224	Stolberg	02408/5681
AV.E Eigenbetrieb Kreis Paderborn	Alte Schanze	33106	Paderborn	05251/1812-0
Baumeister Rechtsanwälte	Piusallee 8	48147	Münster	0251/48488-0
BEW GmbH Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft	Dr. Detlev-Carsten-Rohwedder-Straße 70	47228	Duisburg	02065/770-0
Bildungswerk Verkehr Wirtschaft Logistik e.V.	Haferlandweg 8	48155	Münster	0251/6061-0
Büro für Umweltschutzberatung Dirk Wiethof	Ringstraße 68	32549	Bad Oeynhausen	05731/741476
BVSE Bildungswerk GmbH	Berliner Allee 48	53119	Bonn	0228/98849-19
Concada GmbH	Herbert-Rabius-Straße 24	53225	Bonn	022840072244
con-net consultancy network GmbH	Lindenallee 18	50968	Köln	0221/67772451
DEKRA Akademie GmbH Düsseldorf	Königsberger Straße 100	40231	Düsseldorf	0211/98308010
Dr. Anja Rohen	Fischerstraße 4 a	46509	Xanten	02801/706530
Entsorgungsgemeinschaft ESN	Berliner Allee 48	40212	Düsseldorf	0211/82895324
Gefahrgut Jäger GmbH	Lindener Straße 100	44879	Bochum	0234/5399875
Gefahrgut-Umweltschutz C.Giefer GmbH	Gartenstraße 4 a	50181	Bedburg/Erft	02272/4818
Gesellschaft für betriebliche Beratung und Betreuung mbH	Erkrather Straße 141	40233	Düsseldorf	0211/7347443
Handwerkskammer Bildungszentrum Münster	Echelmeyerstraße 1-2	48163	Münster	0251/705-0
Haus der Technik e.V.	Hollestraße 1	45127	Essen	0201/18031
proenvi Gesellschaft für Umweltberatung mbH	Augustastrasse 22	42655	Solingen	0212/3833707
TÜV Rheinland Akademie GmbH	Am Grauen Stein	51105	Köln	0221/8063000
TÜV Nord Akademie	Gildehofstraße 2	45127	Essen	0201/31955-25
uberti Managementberatung und Zertifizierung	Westring 303	44629	Herne	02323/9657642

Quelle: <http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/abfallwirtschaft/pdf/Lehrgangsanbieter.pdf>
Stand des Internetabrufs: 19.07.2012

kannt werden, wenn diese Ausbildung im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen ist.

Die **Berufserfahrung in anderen** als den in § 3 II S. 1 Nr. 2 BefErIV genannten **Tätigkeitsgebieten** kann anerkannt werden, wenn die auf Grund der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen sind.

2 Lehrgänge und Kenntnisbereiche nach dem Anhang zu § 3 I S. 2 Nr. 2 BefErIV

Nach dem Anhang zur BefErIV müssen sich die **Kenntnisse** auf die nebenstehend aufgeführten Bereiche erstrecken. Für die Entscheidung über die **Anerkennung von Lehrgängen** zum Erwerb der Fachkunde ist in NRW die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig [vgl. Nr. 31.2.2 sowie 31.3.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)]. Die obige Übersicht zeigt die mit Stand 19.07.2012 von der Bezirksregierung Düsseldorf anerkannten Lehrgangsanbieter

Kenntnisbereiche nach Anhang zu § 3 I S. 2 Nr. 2 BefErIV

1. sach- und fachgerechte Sammlung und Beförderung von Abfällen unter besonderer Berücksichtigung der abfallrelevanten Transporttechnik und Kennzeichnung von Fahrzeugen und Behältern;
2. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung;
3. Art und Beschaffenheit von besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen;
4. Vorschriften des Abfallrechts und des für die Sammlungs- und Beförderungstätigkeit geltenden sonstigen Umweltrechts;
5. Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht;
6. Vorschriften der betrieblichen Haftung.

3.4 Antrag auf Erteilung einer Beförderungserlaubnis (§ 7 ff. BefErIV)

3.4.1 Die Beförderungserlaubnis

Die Beförderungserlaubnis berechtigt den Sammler und Beförderer, gefährliche Abfälle im Bundesgebiet zu sammeln und zu befördern (vgl. § 7 I S. 1 IV.m. § 1 I BefErIV). **Die Genehmigungspflicht gilt** nach der BefErIV **auch** auch für die **grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen** im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (vgl. § 1 III BefErIV).

Die Beförderungserlaubnis ist nicht übertragbar (vgl. § 8 I S. 2 BefErIV). Wird beispielsweise ein Dritter/„Subunternehmer“ mit der Beförderung gefährlicher Abfälle beauftragt, so muss dieser im Besitz einer „eigenen“ Beförderungserlaubnis sein, für die dieser die Erteilungsvoraussetzungen nachzuweisen hat (vgl. hier auch: § 5 BefErIV).

Der Antrag auf Erteilung einer Beförderungserlaubnis ist schriftlich unter **Verwendung eines Vordrucks** nach Anlage 1 zu § 7 BefErIV bei der zuständigen Behörde zu stellen.

3.4.2 Erteilung der Erlaubnis unter Auflagen

Die Beförderungserlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen, erforderlich ist (§ 8 II S. 1 BefErIV). Der Sammler und Beförderer muss den Auflagen nachkommen (§ 8 II S. 2 BefErIV). Die zuständige Behörde hat den Antragsteller insbesondere zu verpflichten, ihr die Veränderung von Umständen mitzuteilen, die für die Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen erheblich sind (§ 8 II S. 3 BefErIV).

3.4.3 Umfang der Berechtigung

Eine Beförderungs- oder Vermittlungserlaubnis kann, dem Bedarf des Antragstellers entsprechend, für das gesamte Bundesgebiet, aber auch für eine begrenzte Anzahl von Bundesländern erteilt werden. Sie kann den gesamten Abfallkatalog nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) oder lediglich eine eingeschränkte Anzahl von Abfallschlüsseln umfassen. Eine Beförderungs- oder Vermittlungserlaubnis kann für einen unbegrenzten Zeitraum oder zeitlich befristet erteilt werden.

3.4.4 Antragsunterlagen

Der Antrag ist in **dreifacher Ausfertigung** einzureichen (§ 7 III BefErIV). Dem Antrag sind die **Unterlagen** beizufügen, die zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlich sind (vgl. § 8 II S. 1 BefErIV). Hierzu zählen insbesondere

1. für den Antragsteller (Betriebsinhaber)

- a) die Gewerbeanmeldung,
- b) der Handelsregisterauszug,
- c) das Führungszeugnis,

- d) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- e) der Nachweis einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Sammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung,
- f) soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, zusätzlich der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf diese Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung,

2. für den gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten,

- a) das Führungszeugnis,
- b) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,

3. für die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen

- a) das Führungszeugnis,
- b) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- c) Nachweise über die Fachkunde.

Die Führungszeugnisse sowie Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister dürfen bei Erlaubnisbeantragung **nicht älter als drei Monate** sein. Es empfiehlt sich daher, diese erst dann beim örtlich zuständigen Bürgeramt zu beantragen, wenn die anderen Antragsunterlagen vollständig zusammengetragen wurden.

3.4.5 Gebührenhöhe

Die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Beförderungs- oder Vermittlungserlaubnis ist – auch im Falle der Ablehnung – gebührenpflichtig. Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwand und kann zwischen 500,00 € (Neuantrag einfacher Bearbeitungsaufwand) und 1.000,00 € (hoher Bearbeitungsaufwand) betragen. Bei einer Änderung einer bestehenden Transportgenehmigung beträgt die Verwaltungsgebühr 200 €, so weit die Änderung keinen Einfluss auf materiell-rechtliche Anforderungen hat (vgl. Abschnitt II, Nr. 4 der VwV Abfallnachweisgebühren).

Seit dem 01.12.2009 wird der wirtschaftliche Wert der Beförderungserlaubnis – früher bemessen am Genehmigungsumfang – nicht mehr berücksichtigt.

3.4.6 Mitführungspflicht bei der Beförderung

(4) Der Sammler und Beförderer hat eine Ausfertigung der Beförderungserlaubnis oder der die Erlaubnis nach § 54 III Nr. 2 KrWG ersetzenden Zertifizierung zum Entsorgungsbetrieb bei der Beförderung mitzuführen (§ 8 IV BefErIV).

3.5 Fortgeltung einer Transportgenehmigung nach § 49 I KrW-/AbfG/§ 1 TgV (§ 72 V KrWG)

Eine nach bisher geltendem Recht - also § 49 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) bzw. § 1 Transportgenehmigungsverordnung (TgV) - erteilte Transportgenehmigung gilt bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis nach § 54 I KrWG fort (vgl. § 72 V KrWG).

4. Beförderer-/Maklernummer

Für die ordnungsgemäße Nachweisführung gem. der Nachweisverordnung (NachwV) vergibt die Untere Abfallwirtschaftsbehörde auf Antrag eine **Beförderernummer** (vgl. § 28 I NachwV). Gleiches gilt für die **Maklernummer**.

Im Zusammenhang mit der unter Nr. 2 bzw. 3 dargestellten Anzeige-/Erlaubnispflicht wird die jeweilige Nummer benötigt. Verfügt das betreffende Unternehmen noch nicht über eine derartige Kennnummer nach § 28 NachwV, sollte das Unternehmen im Anschreiben darauf hinweisen und diese explizit beantragen, um so das Antragsverfahren zu beschleunigen.

5. Anforderungen an das sonstige Personal (§ 4 BefErIV)

Das sonstige Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Sammlungs- und Beförderungstätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen (§ 4 S. 1 BefErIV). Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes (§ 4 S. 2 BefErIV).

Als „sonstiges Personal“ im Sinne der BefErIV sind Arbeitnehmer und andere im Betrieb beschäftigte Personen, die bei der Ausführung der Sammlungs- und Beförderungstätigkeit mitwirken, anzusehen (vgl. § 2 III BefErIV).

6. Anforderungen an beauftragte Dritte (§ 5 BefErIV)

Mit der Ausführung einer Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit darf der Sammler und Beförderer einen Dritten nur beauftragen, wenn dieser die jeweils wahrgenommene Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit gemäß § 53 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angezeigt hat oder, falls für die beauftragte Tätigkeit notwendig, im Besitz einer Erlaubnis gemäß § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 S. 1 BefErIV einen Dritten beauftragt (vgl. § 12 BefErIV i.V.m. § 69 II Nr. 15 KrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10 000 EUR geahndet werden (vgl. § 69 III KrWG).

7. Anforderungen an die Fortbildung (§ 6 BefErIV)

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Sammlungs- oder Beförderungsbetriebes verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal müssen durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen (§ 6 S. 1 BefErIV).

Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben **regelmäßig, mindestens alle drei Jahre**, an Lehrgängen i. S. des § 3 I S. 2 Nr. 2 KrWG teilzunehmen (§ 6 S. 2 BefErIV). Die Fortbildungsmaßnahmen erstrecken sich auf die im Anhang zur BefErIV genannten Sachgebiete (§ 6 S. 2 BefErIV).

Hinsichtlich des sonstigen Personals hat der Betriebsinhaber den Fortbildungsbedarf zu ermitteln (§ 6 S. 3 BefErIV).

8. Übergangsfrist für Sammlung und Beförderung von Abfällen im Rahmen „wirtschaftlicher Unternehmen“

Die Regelungen zur Anzeigepflicht (§ 53 KrWG) und zur Erlaubnispflicht (§ 54 KrWG) sind in Bezug auf Sammler und Beförderer, die Abfälle **im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen** sammeln oder befördern, erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des KrWG, also **ab dem 01.06.2014**, anzuwenden (vgl. § 72 IV KrWG). „**Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen**“ bedeutet gemäß den Legaldefinitionen des § 3 KrWG, dass die Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit **„aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit“** erfolgt, die nicht auf die Sammlung oder Beförderung von Abfällen gerichtet ist (vgl. § 3 Abs. 10 und 11 KrWG). **Somit können auch Unternehmen, deren Haupttätigkeit nicht im Sammeln und Befördern von Abfällen besteht, zumindest von der Anzeigepflicht nach § 53 KrWG, ggf. auch von der Erlaubnispflicht für die Beförderung gefährlicher Abfälle (§ 54 KrWG) ab dem 01.06.2014 betroffen sein.**

9. Exkurs: Entsorgung von Elektroaltgeräten

Eine insbesondere für „Schrotthändler“ bedeutsame rechtliche Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) hat sich durch Artikel 3 Nr. 5 b) des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) ergeben.

Nach § 9 I ElektroG müssen Besitzer von Altgeräten diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall [u.a. der Müll aus Haushalten und Schulen (schwarze bzw. graue Tonne), Sperrmüll sowie getrennt gesammelten Abfälle wie Glas, Papier oder Verpackungen] getrennten Erfassung zuführen. Diese ist nach § 9 Abs. 9 ElektroG seit dem 01.06.2012 **ausschließlich** durch

- **öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger**,
- **Vertreiber** und
- **Hersteller**

durchzuführen und hat so zu erfolgen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert werden. Die zuvor aufgeführten "nach dem ElektroG Verpflichteten" können sich zur Erfüllung Ihrer Pflichten Dritter bedienen (vgl. § 9 Abs. 9 S. 2 i.V.m. § 20 ElektroG). Auch durch die Beauf-

tragung eines Dritten bleibt die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist (§ 22 S. 2 KrWG). die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen (§ 22 S. 3 KrWG).

Zuständige Behörden für die Anzeigepflicht nach § 53 KrWG bzw. die Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG im Bezirk der IHK zu Essen

Vorbemerkung

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist für eine Anzeige nach § 53 KrWG bzw. für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG nur zuständig, wenn der Antragsteller eine bestimmte Anlagenart nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) (i.d.R. Sortier-, Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen) betreibt und seinen Hauptsitz im Regierungsbezirk Düsseldorf hat. In den übrigen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den Kreisen und kreisfreien Städten (*insofern Änderung gegenüber der bis 31.12.2007 geltenden Rechtslage*). Nachfolgend sind die jeweiligen Ansprechpartner aufgeführt:

Obere Abfallwirtschaftsbehörde	Ansprechpartner:	Telefon/Telefax	Zimmer-Nr.	Servicezeiten	
Bezirksregierung Düsseldorf Sachgebiet 52.02, Abfallstromkontrolle Post- und Besuchsanschrift: Am Bonnehof 35 40474 Düsseldorf http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/abfallwirtschaft/index.jsp	Birgit Grashof (Dezernentin) birgit.grashof@brd.nrw.de Sachbearbeiter: Peter Grüter Peter.grueter@brd.nrw.de Dennis Sittel dennis.sittel@brd.nrw.de	Tel. 0211/4 75-5799 Fax 0211/4 75-2988 Tel. 0211/4 75-4477 Tel. 0211/4 75-2937	6036 6023 6018	Mo-Do. 9.00-16.00 Uhr und Fr. 9.00-14.00 Uhr	
	Untere Abfallwirtschaftsbehörde	Ansprechpartner:	Telefon/Telefax	Zimmer-Nr.	Öffnungszeiten
	Stadt Essen Stadtamt 59 Umweltamt Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Rathaus Porscheplatz 1, 45127 Essen Postanschrift: 45121 Essen http://www.essen.de/de/Rathaus/Aemter/Ordner_59/Abfall/Themenseite_Abfallwirtschaft.html	Isolde Gaspar Isolde.Gaspar@umweltamt-uawb.essen.de info@umweltamt-uawb.essen.de Vertreter: Dirk Pressert dirk.pressert@umweltamt-uawb.essen.de	Tel. 0201/88-59508 Fax 0201/88-59559 Tel. 0201/88-59514	14.17 (14. Etage) 14.12 (14. Etage)	Mo, Di, Do 8.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 15.00 Uhr Fr 8.30 - 12.00 Uhr Mi geschlossen
Stadt Mülheim an der Ruhr Amt für Umweltschutz Untere Abfallwirtschaftsbehörde Technisches Rathaus Hans-Böckler-Platz 5 45468 Mülheim an der Ruhr Postfach 10 19 53 45466 Mülheim an der Ruhr http://www.muelheim-ruhr.de	N.N. <i>(Ansprechpartner möchte namentlich nicht genannt werden)</i> Ulrich Berger Ulrich.Berger@muelheim-ruhr.de	Tel. 0208/455-7014 Fax 0208/455-587014 Tel. 0208/455-7029 Fax. 0208/455-587029	12.07 (12. Etage) 1419 (14. Etage)	nach telefonischer Terminvereinbarung	
Stadt Oberhausen Fachbereich 2-2-30 Untere Abfallwirtschaftsbehörde/ Untere Immissions-schutzbehörde Technisches Rathaus Bahnhofstr. 66 46145 Oberhausen Postanschrift: 46042 Oberhausen	Ralf Buschhausen ralf.buschhausen@oberhausen.de Rolf Dürrbaum rolf.duerbaum@oberhausen.de Heike Brüggemann Heike.brueggemann@oberhausen.de oder fachbereich.abfallwirtschaft@oberhausen.de	Tel. 0208/825-3637 Fax. 0208/825-5290 Tel. 0208/825-3596 Fax. 0208/825-5290 Tel. 0208/825-3767 Fax. 0208/825-5290	B 707 B 707 B 706	Mo. - Do. 8.30 - 12.00 Uhr sowie 13.30 - 15.00 Uhr; Fr. 8.30 - 12.00 Uhr	

Stand: 17.07.2012

Rechtsquellen und -erläuterungen (Stand: 12.07.2012):

Änderung/Neufassung des Abfallrechts zum 01.06.2012 durch

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

http://www.bgbl.de/Xaver/media.xav?SID=anonymous3420748841478&bk=Bundesanzeiger_BGBI&name=bgbl%2FBundesgesetzblatt%20Teil%20I%2F2012%2FNr.%2010%20vom%2029.02.2012%2Fbgbl112s0212.pdf

Wichtige Gesetzesmaterialien hierzu:

- Gesetzentwurf (BR-Drucks. 216/11)

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2011/0216-11.pdf>

- Gesetzentwurf (BT-Drucks. 17/6052)

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/060/1706052.pdf>

- Beschlussempfehlung und Bericht (BT-Drucks. 17/7505)

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/075/1707505.pdf>

- Beschlussempfehlung (BT-Drucks. 17/8568)

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/085/1708568.pdf>

Im Zusammenhang mit der Anzeige-/Erlaubnispflicht bedeutsame Regelungen/Infos

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krwg/gesamt.pdf>

Verordnung zur Beförderungserlaubnis (**Beförderungserlaubnisverordnung - BefErIV**) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411; 1997 I S. 2861), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 16 Nr. 2 bis 17 des Gesetzes vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/transgv/gesamt.pdf>

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV**) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 22 des Gesetzes v. 24.2.2012 (BGBl. I S. 212)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/avv/gesamt.pdf>

Vollzugshinweise zu den §§ 53 bis 55 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) (Stand: 18. Mai 2012)

http://www.zks-abfall.de/nn_11930/DE/Anzeige_20nach_20Paragraph_2053/vollzugshinweise,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/vollzugshinweise.pdf

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

- Anzeige- und Genehmigungspflichten nach §§ 53 und 54 KrWG

Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (**MKULNV NRW**) vom 16. Mai 2012 (Az. IV-3-111.18)

http://www.essen.ihk24.de/linkableblob/1988276/4./data/Erlass_des_MKULNV_NRW_vom_16_05_2012-data.pdf

Länderzuständigkeiten Übersicht der für §§ 53 und 54 KrWG zuständigen Behörden Stand: (07.06.2012)

http://www.zks-abfall.de/nn_11930/DE/Anzeige_20nach_20Paragraph_2053/L_C3_A4nderzust_C3_A4ndigkeiten_20120607,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Länderzuständigkeiten_20120607.pdf

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (**ZustVU**). Vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S.662, ber. 2008 S. 155), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=282&bes_id=11131&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Zust%3%A4ndigkeitsverordnung#FN1

Verwaltungsvorschrift für Abfallnachweisgebühren (Nachweisverordnung, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und Transportgenehmigungsverordnung; **VwV Abfallnachweisgebühren**)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 23.11.2001 (MBI. NRW. S. 855), geändert durch RdErl. v. 18.3.2011 (- IV - 3 - 116/IV - 2 - 884 - 21797) (MBI. NRW. 2011 S. 114)

Sammlung/Beförderung von Elektroaltgeräten

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (**Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG**) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/elektrog/gesamt.pdf>